

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Bezirksdirektion Freiburg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Sundgaullee 27
79114 Freiburg

E-Mail: qualitätssicherung-genehmigung@kvbwue.de

Absender/Stempel

Antrag

auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen durch einen nichtärztlichen Praxisassistenten (NäPa)

Hinweis: Bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Genehmigungen müssen Sie nur auf einem Antragsformular die erste Seite ausfüllen. Auf den anderen Anträgen reicht die Angabe Ihres Namens und ggf. Ihrer LANR. Bitte senden Sie dann alle Anträge gesammelt an eine Bezirksdirektion Ihrer Wahl.

Ggf. Titel, Name, Vorname Antragsteller oder Einrichtung

LANR/BSNR

Sie beantragen die Genehmigung für:

- sich als bereits zugelassenen/ermächtigten Arzt/Psychotherapeuten, dann weiter auf Seite 2
- einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten:

Name, Vorname LANR/BSNR des angestellten Arztes/Psychotherapeuten

Angestellt ab/seit

- sich als noch nicht zugelassenen/ermächtigten Arzt/Psychotherapeuten, dann benötigen wir folgende Angaben:

Gebietsbezeichnung/Schwerpunkt

Anschrift Arztpraxis/Krankenhaus

Wohnanschrift

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

E-Mail

Arzt/Psychotherapeut ab/seit

Praxisaufnahme voraussichtlich am/zum

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.kvbawue.de/praxis/qualitaetssicherung/genuehmigungspflichtige-leistungen/>

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne eine Papierversion zur Verfügung.

Ich beantrage, folgende Leistungen gemäß der derzeit gültigen Vereinbarung erbringen und abrechnen zu dürfen:

- Zuschlag zur Strukturpauschale (GOP 03060, 03061 EBM)
- Hausbesuch des Assistenten einschließlich Wegekosten (GOP 03062, 03064 EBM)
- Mitbesuch des Assistenten einschließlich Wegekosten (GOP 03063, 03065 EBM)

Die Genehmigung wird erteilt, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen des nichtärztlichen Praxisassistenten hervorgeht, dass die in § 7 der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä)

<http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php> genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Angaben zum nichtärztlichen Praxisassistenten

Name

Vorname

Geb.-Datum

beschäftigt seit

Umfang der Beschäftigung: Vollzeit

Teilzeit _____ Stunden/Woche

(mind. 20 Stunden Wochenarbeitszeit)

Fachliche Befähigung des nichtärztlichen Praxisassistenten

ein qualifizierter Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer oder dem Krankenpflegegesetz

und

eine nach dem qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis

und

eine Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) (<http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>) zum nichtärztlichen Praxisassistenten

Der Nachweis der Berufserfahrung und der Zusatzqualifikation ist durch Bescheinigung des Arztes und eine Bescheinigung der Landesärztekammer Baden-Württemberg gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen.

Die Nachweise dürfen bei Beantragung der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses mit den angestellten nichtärztlichen Praxisassistenten in der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Praxisvoraussetzungen für die Genehmigung eines nichtärztlichen Praxisassistenten

Hausärztliche Praxen im Sinne der Nr. 1 der Präambel 3.1 des EBM, die

- In den letzten vier Quartalen vor Antragstellung mindestens 700 Behandlungsfälle pro Quartal nachweisen können. Bei mehreren Hausärzten erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle je weiteren Hausarzt.
oder
- In den letzten vier Quartalen vor Antragstellung mindestens 120 Fälle je Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, nachweisen können. Bei mehreren Hausärzten erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle je weiterem Arzt.

Sofern kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, ist die Fallzahl anteilig aufgrund des Zulassungsbescheides anzurechnen. Neu oder kürzer als 18 Monate zugelassene Ärzte gemäß Präambel 3.1 Nr. 1 werden in den auf die Zulassung folgenden sechs Quartalen mit einem Tätigkeitsumfang von null berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Mindestfallzahl sind ausgeschlossen Notfalldienstfälle, Überweisungsfälle ohne Patientenkontakt und stationäre (Belegärztliche Fälle). Selektivvertragliche Fälle sind hinzuzurechnen. Sofern nicht bereits über die Abrechnung mittels GOP 88194 gemeldet, können diese nachgemeldet werden.

Die Ermittlung dieser Zahlen auf der Datenbasis Ihrer Abrechnung übernimmt die KVBW.

Selektivvertragliche Fälle sind zu kennzeichnen (GOP 88194). Eine Nachmeldung ist nur bei Erstantrag möglich, nicht in Bezug auf die jährliche Prüfung.

Erklärung

Ich versichere, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Veränderungen bei der Beschäftigung nichtärztlicher Praxisassistenten werde ich unaufgefordert der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg mitteilen.

Hinweis

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweise) der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o.g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift angestellter Arzt/Psychotherapeut

Aus Vereinbarungsgründen wurde auf eine geschlechtsspezifische Berufsbezeichnung verzichtet; es ist selbstverständlich sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.